

zur Sitzung am: 12.10.2009

- | | |
|--|---|
| ☐ Schulausschuss | ☐ Ausschuss für öffentliche Sicherheit |
| ☐ Finanz- u. Haushaltsausschuss | ☐ Bau-, Planungs- u. Umweltschutzausschuss |
| ☐ Ausschuss für Soziales, Sport, Kultur, Tourismus und Medien | ☒ Samtgemeindeausschuss |

Beschlussorgan:

- | | | |
|--|--|---|
| ☐ Samtgemeindebürgermeister | ☐ Samtgemeindeausschuss | ☒ Samtgemeinderat |
|--|--|---|

Tagesordnungspunkt: _____

Bezeichnung: 1. Änderung der Satzung zur Durchführung von Einwohneranträgen, Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden sowie Bürgerbefragungen

- | |
|--|
| ☐ Einmalige Kosten: |
| ☐ Keine Kosten |

- | |
|---|
| ☐ Die Mittel stehen haushaltsrechtlich zur Verfügung |
|---|

Haushaltsstelle:

- | |
|---|
| ☐ Die Mittel müssen über- o. außerplanmäßig bereitgestellt werden. |
|---|

Haushaltsstelle:

Haushaltsansatz: bisher ausgegeben: noch verfügbar:

Deckung:

Folgekosten:

Beschlussvorschlag:

Der Samtgemeindeausschuss empfiehlt dem Samtgemeinderat,

die 1. Änderung zur Durchführung von Einwohneranträgen, Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden sowie Bürgerbefragungen zu beschließen.

Der Samtgemeinderat beschließt entsprechend.

Sach- und Rechtslage:

Die Satzung zur Durchführung von Einwohneranträgen, Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden sowie Bürgerbefragungen vom 28.09.1999 enthält in § 1 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 Zulässigkeitsregelungen zu Einwohneranträgen, die gegen höherrangiges Recht verstoßen und somit nichtig sind.

Die Begründung des Verstoßes liegt darin, dass die Zulässigkeitsvoraussetzungen zum Einwohnerantrag in § 22 a Abs. 1 bis 3 NGO abschließend geregelt sind, sodass für andere Zulässigkeitsregelungen kein weiterer Raum besteht. Im Rahmen der letzten überörtlichen Prüfung hat die Kommunalaufsicht empfohlen, in § 1 der Satzung ausschließlich einen Verweis auf die gesetzlichen Zulässigkeitsvoraussetzungen in der jeweils geltenden Fassung aufzunehmen.

Mit dem Entwurf der 1. Satzungsänderung ist die Samtgemeindeverwaltung dieser Empfehlung nachgekommen. Im gleichen Zuge wurde die Bezeichnung „Samtgemeindedirektor/in“ durch die Bezeichnung „Samtgemeindebürgermeister/in“ ausgetauscht.

Der Entwurf der Satzungsänderung liegt der Vorlage anbei.

Grasleben, 07.09.2009

Im Auftrag

(Gamroth)